

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven

und

Name, Vorname des Leistungserbringers

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Sie gewährleisten, dass Sie bei Anhaltspunkten über eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen, die Sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung erhalten, diese wie folgt bearbeiten:

Zur Sicherstellung der Einschätzung der Anhaltspunkte, der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe haben Sie sich den Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung bekannt zu machen.

(2) Sie organisieren bei gewichtigen Anhaltspunkten zeitnah ein Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren pädagogischen Fachkraft oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip).

(3) Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung wird entschieden, welche Maßnahmen ergriffen werden und wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Auf der Basis dieses Schutzplanes erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Das Verfahren ist eindeutig beschrieben, verbindlich geregelt und einzelfallbezogen nach den Vorgaben des Gemeinsamen Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren. Zum 01.01. eines jeden Jahres wird eine anonymisierte Meldung über die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Verfahren nach § 8a SGB VIII an das Amt für Jugend, Familie und Frauen übersandt.

(4) Im Fallgespräch zur Gefährdungseinschätzung wird entschieden, ob unmittelbar eine Kindeswohlgefährdung mit der Notwendigkeit zu sofortiger Krisenintervention vorliegt. Dann

wird die zuständige Fachabteilung Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen unmittelbar informiert. Sollten zunächst interne Maßnahmen ergriffen werden, sind diese entsprechend der Vorgaben zu dokumentieren und bei einer ggf. später erfolgenden Meldung an die zuständige Fachabteilung Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zu übersenden.

(5) Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist dann zu informieren, wenn die Maßnahmen/Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichend sind oder Sie nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und eine weitere Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann.

(6) Sie sind nach einer Informationsübermittlung an das Amt für Jugend, Familie und Frauen, sofern dies rechtlich zulässig und im Einzelfall fachlich geboten ist, von diesem an der Entscheidung über weitere Maßnahmen zu beteiligen.

§ 2 Datenschutz

Sie verpflichten sich, die aktuellen EU-Richtlinien zum Datenschutz sowie die aktuellen Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

§ 3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Sie weisen nach, dass Sie nicht im Sinne des § 72a, Absatz 1, Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und seiner regelmäßigen Vorlage im Abstand von 5 Jahren beim Amt für Jugend, Familie und Frauen der Stadt Bremerhaven.

§ 4 Qualitätssicherung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die vorliegende Vereinbarung und die Verfahrensregelungen im Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung in jährlichen Abständen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Bremerhaven, _____

Stadt Bremerhaven
Amtsleiterin [REDACTED]

Einrichtungsträger
